



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.57 RRB 1938/2266**
Titel **Kanalisation.**
Datum 01.09.1938
P. 790–791

[p. 790] Mit Zuschrift vom 1. April 1938 unterbreitet der Gemeinderat Horgen Projekte für Kanalisationen in der Zugerstraße I. Kl. Nr. 5, Hauptverkehrsstraße M, im Kostenbetrage von Fr. 77,000 und in der Glärnischstraße III. Kl. im Kostenbeträge von Fr. 46,168.75. Er ersucht um Genehmigung der Vorlagen, um Zusicherung eines Staatsbeitrages auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen und um teilweise Kostenrückerstattung gemäß § 13 des Straßengesetzes, sowie um Erteilung der Bewilligung für das Einlegen der Leitungen im öffentlichen Grund.

Das Projekt über den Bau eines Schmutzwasserkanals in der Zugerstraße von der Burghalden- bis zur Glärnischstraße ist in der Gemeindeversammlung vom 16. August 1938 genehmigt und der erforderliche Kredit bewilligt worden. Im Interesse der Arbeitsbeschaffung sollte demnächst mit der Ausführung begonnen werden.

1. Mit Beschluß Nr. 980 vom 8. April 1937 genehmigte der Regierungsrat unter Bedingungen das vom Gemeinderat Horgen vorgelegte Projekt für eine Kanalisation in der Zugerstraße von der Einmündung der alten Landstraße III. Kl. bis zur Abzweigung der Steinbruchstraße III. Kl. Das vorliegende Gesuch befaßt sich mit der Fortsetzung dieser Kanalisation bis zur Einmündung der Glärnischstraße III. Kl. und weist eine Kostenvoranschlagssumme von Fr. 77,000 auf. Die Vorlage stellt auf das regierungsrätlich genehmigte, generelle Kanalisationsprojekt der Gemeinde Horgen ab (Regierungsratsbeschluß vom 2. April 1936). Es sieht eine 80 cm weite Hauptleitung aus Schleuderbetonröhren in der Straßenmitte vor. Gegenüber dem generellen Projekt soll der Leitungsdurchmesser um 20 cm vergrößert werden. Als Vorfluter dient die vor Jahresfrist erstellte 90 cm weite Ableitung. Der projektierte Strang von 193 m Länge mit einem Gefälle von 4,77% wird durch sechs Einsteigschächte unterteilt. Eine spätere Fortsetzung der Kanalisation bis zum eingedolten Schärbächli bei der Molkerei ist vorgesehen.

| Die Kosten stellen sich wie folgt: | Fr. |
|--|--------|
| 1. Grabarbeiten | 25,905 |
| 2. Sickerleitung unter der Hauptleitung | 1,760 |
| 3. Hauptleitung | 13,135 |
| 4. Einsteigschächte | 2,615 |
| 5. Straßenentwässerung | 2,280 |
| 6. Anschlußleitungen, Aufhebung bestehender Ableitungen etc. | 3,551 |
| 7. Instandstellung der Fahrbahn | 17,840 |
| 8. Instandstellung der Gehwege | 2,846 |
| 9. Verschiedenes, Projekt und Bauleitung | 7,068 |



Totalkosten: 77,000

oder rund Fr. 400/m. Die Projekt- und Bauleitungskosten sind nicht besonders ausgeschieden. Weitere Details sind aus den vorliegenden Plänen und aus dem Kostenvoranschlag ersichtlich.

Gemäß § 8 des Straßengesetzes gehen die Kosten für die Verbesserung der Straßenentwässerung im Betrage von Fr. 2,280 zu Lasten des Staates und zwar auf Rechnung des Fonds für Hauptverkehrsstraßen, Titel 5, abzüglich der Beiträge aus Notstandskrediten und des Anteils der Trottoirentwässerung, welcher zu Lasten der Gemeinde geht. An die Kosten der Hauptleitung kann der Staat gestützt auf § 13 des Straßengesetzes der Gemeinde auf Gesuch und Abrechnung hin den sonst ihm zufallenden Kostenanteil für die Ableitung des Straßenwassers zurückerstatten. Dieser Anteil beträgt im Hinblick auf die hohen Gesamtkosten nur 10% der Nettokosten; in Abzug kommen die Anstößerbeiträge gemäß § 38 des Baugesetzes im Minimum Fr. 6/m Anstoßlänge, sowie die Staats- und Bundesbeiträge aus Notstandskrediten und allfällige weitere Baueinnahmen.

Da es sich bei der Kanalisation in der Glärnischstraße um eine Anlage in einer Gemeindestraße III. Kl. handelt, kommt gemäß § 13 des Straßengesetzes weder eine Genehmigung der Vorlage noch eine Rückerstattung der sonst dem Staate zufallenden Kosten für die Ableitung des Straßenwassers in Betracht, zumal es sich bei der Glärnischstraße um eine ausgebaute Straße handelt, auch wenn heute die Erstellung von Gehwegen und die Erneuerung des Fahrbahnbelages in Aussicht genommen ist. Da die Straßenkorrektur auf später verschoben wird, kommt die Zusicherung eines allfälligen Staats- // [p. 791] beitrages an diese Kosten auf Grund von § 8, Absatz 4, des Straßengesetzes nicht in Betracht.

Für die Wiederinstandstellung der gepflasterten Fahrbahn der Zugerstraße gelten die gleichen Grundsätze wie für das Teilstück alte Landstraße-Steinbruchstraße, d. h. der Staat übernimmt gemäß Regierungsratsbeschuß Nr. 2797 vom 14. Oktober 1937 die Kosten für die neue Chaussierung der Straße, soweit sie nötig und nicht durch die Leitungsgraben bedingt wird; im weitern liefert er die fehlenden Kleinpflastersteine für die Umpflasterung der Fahrbahn.

2. Die vorgesehene Kanalisation ist die Fortsetzung der Hauptsammelleitung in der Zugerstraße. Es erscheint daher gerechtfertigt, an diese, soweit sie der Ableitung häuslicher Abwasser dient, einen Staatsbeitrag auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen zuzusichern. Dagegen muß die Kanalisation in der Glärnischstraße als nicht subventionsberechtigter Leitung bezeichnet werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. a) Der Gemeinde Horgen wird an die Kosten der Erstellung einer Kanalisation in der Zugerstraße zwischen der Burghalden- und der Glärnischstraße nach dem vorgelegten Projekt vom November 1937, auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 12. März 1933 und der bezüglichen Verordnung vom 18. Mai 1933, soweit sie der Ableitung häuslicher Abwasser dient, ein Staatsbeitrag zugesichert (Abwasseranlage Nr. 3, Horgen).

Maßgebende Pläne:



Situation 1:250 vom November 1937,
Längenprofil 1:250/I 00 vom November 1937.

b) Die Zusicherung des Staatsbeitrages erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Werkanlage soll fachmännisch und mit gutem Material ausgeführt werden.
2. Für die Ausführung der Arbeit sollen einheimische Arbeitskräfte und, soweit sie im Inland produziert werden, Baustoffe schweizerischer Herkunft verwendet werden.
3. Es bleibt vorbehalten, gemäß § 3 des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen an die Ausrichtung des Staatsbeitrages weitere Bedingungen zu knüpfen.

c) An die Kanalisation in der Glärnischstraße kann ein Beitrag auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen nicht zugesichert werden.

II. Das vom Gemeinderat Horgen vorgelegte Projekt für die Erweiterung der Kanalisation in der Zugerstraße I. Kl. Nr. 5, Hauptverkehrsstraße M, von der Steinbruchstraße bis zur Glärnischstraße mit einer Kostenvoranschlagssumme von Fr. 77,000 wird gemäß den vorgelegten Plänen unter nachstehenden Bedingungen genehmigt:

a) Für das Verlegen der Leitungen im Gebiet der Zugerstraße gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Leitungen in und über dem öffentlichen Grund von 1921, sowie die Vorschriften über die Benützung des Gebietes der Staatsstraßen für Leitungen jeder Art etc. von 1927.

b) Für die Anordnung der Straßenentwässerung ist die Zustimmung des zuständigen Kreisgenieurs erforderlich, ebenso für die Wiederinstandstellung der Fahrbahn.

c) Der Unterhalt dieser Anlage ist Sache der Gemeinde und diese hat das Funktionieren derselben zu gewährleisten. Die Erledigung allfälliger Einsprachen Dritter ist Sache des Gesuchstellers.

III. a) Der Gemeinde Horgen können auf Grund von § 13 des Straßengesetzes von 1893 die sonst dem Staat zufallenden Kosten für die Ableitung des Straßenwassers auf Gesuch und Abrechnung hin zurückerstattet werden. Die Festsetzung und Ausrichtung dieses Staatsanteils erfolgen durch die Baudirektion im Sinne des vorstehenden Berichtes nach Maßgabe der vorhandenen Kredite zu Lasten des Budgetkontos XI. C. 38. Der Abrechnung ist ein Ausführungsplan beizulegen.

b) Die Nettokosten für die Straßenentwässerung in der Zugerstraße gehen auf Grund von § 8 des Straßengesetzes zu Lasten des Staates, wobei der Anteil der Gehwege in Abzug kommt. Der Beitrag an die Gemeinde geht zu Lasten des Fonds für Hauptverkehrsstraßen, Konto 5, und wird auf Gesuch und Abrechnung hin von der Baudirektion festgesetzt und ausgerichtet.

IV. Gegen das Projekt für eine Kanalisation in der Glärnischstraße III. Kl. ist straßenpolizeilich nichts einzuwenden; ein Staatsbeitrag oder eine Rückerstattung der sonst dem Staat zufallenden Kosten an solche Anlagen kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

V. Die Kanalisation in der Zugerstraße ist bis 30. Juni 1939 zu erstellen; von der Bauvollendung ist der Baudirektion zwecks Kontrolle unverzüglich Anzeige zu machen. Nach Vollendung der Baute ist der Baudirektion die Bauabrechnung nebst Belegen und



Ausführungsplänen einzureichen; ferner ist eine Zusammenstellung aller Beiträge, die beansprucht werden können, beizulegen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen unter Beilage der Plandoppel und des Projektes für den Umbau der Glärnischstraße, den Bezirksrat Horgen, sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]